

RS OGH 1996/5/29 3Ob2004/96v, 1Ob239/99z, 9Ob129/03s, 3Ob113/13h, 3Ob133/13z, 10Ob42/14w, 5Ob41/19v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

Norm

ABGB §1416

Rechtssatz

Zinsen stellen selbständige Schuldposten mit eigenen Fälligkeiten dar. Die gesetzliche Tilgungsreihenfolge knüpft an verschiedene selbständige Schuldposten wie Zinsen und Kapitalien an. Die während eines Dauerschuldverhältnisses immer wieder fällig werdenden Einzelleistungen bilden ebenso selbständige Kapitalien im Sinne des Gesetzes (hier: Mietzinsraten für die Miete einer EDV-Anlage). Widerspricht der Gläubiger der Zahlungswidmung des Schuldners, ist dessen Leistung daher auf die für das zuerst fällig gewordene selbstständige Kapital verfallenen Zinsen, dann auf dieses Kapital, schließlich auf die für das nächste fällig gewordene Kapital verfallenen Zinsen, dann auf dieses Kapital und so weiter anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2004/96v

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 3 Ob 2004/96v

Veröff: SZ 69/127

- 1 Ob 239/99z

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 239/99z

Auch; Beisatz: Nach der gesetzlichen Tilgungsregel des § 1416 ABGB sind, wenn den Widmungserklärungen des Schuldners vom Gläubiger widersprochen wurde oder wenn solche fehlen, zuerst die Zinsen, dann das Kapital, von mehreren Kapitalien aber dasjenige, das schon eingefordert oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, das schuldig zu bleiben, dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abzurechnen. Bei mehreren verzinslichen Kapitalien ist die Zahlung zunächst auf die dem zuerst fällig gewordenen Kapital zuzuordnenden Zinsen, sodann auf dieses Kapital, danach auf die Zinsen des nächsten fällig gewordenen Kapitals, sodann auf dieses Kapital usw anzurechnen. (T1)

- 9 Ob 129/03s

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 9 Ob 129/03s

Auch; Beis wie T1 nur: Bei mehreren verzinslichen Kapitalien ist die Zahlung zunächst auf die dem zuerst fällig gewordenen Kapital zuzuordnenden Zinsen, sodann auf dieses Kapital, danach auf die Zinsen des nächsten fällig

gewordenen Kapitals, sodann auf dieses Kapital usw anzurechnen. (T2)

Beisatz: Diese Grundsätze für die Anrechnung von Mietzinszahlungen auf Mietzinsforderung und damit verbundene Verzugszinsforderungen haben auch für den Fall der Wohnungsmiete Geltung. (T3)

Veröff: SZ 2004/28

- 3 Ob 113/13h
Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 113/13h
Auch; Beis wie T1
- 3 Ob 133/13z
Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 133/13z
Auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 10 Ob 42/14w
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 42/14w
Auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 5 Ob 41/19v
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 41/19v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105482

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at